

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

*An alle
Mitglieder der IOB*

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger Rhodiusstraße 18 51065 Köln Tel. 0221 / 61 22 38 Fax 0221 / 61 95 19 Internet: www.i-o-b.de</i>	<i>Norbert Keverpütz Oelser Straße 2 53117 Bonn Tel. 0228 / 66 96 58</i>

Köln, am 6.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Im Mittelpunkt des Interesses und der Arbeit der IOB im vergangenen Quartal standen Fragen um die strafrechtliche Rehabilitierung. Das veranlaßt mich, das heutige Rundschreiben allein diesem Thema zu widmen.

Auch wenn eine strafrechtliche Rehabilitierung für Sie nicht in Betracht kommt: Lesen Sie dieses Rundschreiben und insbesondere dessen Anlage 4 unbedingt! Es geht hier um einen Skandal, den ich in der Bundesrepublik nicht für möglich gehalten hätte.

1. Zeitpunkt der Enteignung

Der genaue Zeitpunkt der Enteignung kann wichtig sein für die Frage, ob es Sinn macht, sich im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung aus der Zeit der SBZ (Einmarsch der sowjetischen Truppen im Jahre 1945 bis zur Gründung der DDR am 7.10.1945)

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

um eine Rehabilitierung zu bemühen. Ämter und Gerichte prüfen genau, ob ein rehabilitiertes Strafurteil kausal für die Enteignung war oder sein konnte, oder ob die Enteignung davon unabhängig geschah. Fand eine Verurteilung, die eine Enteignung aussprach, erst statt, nachdem das wesentliche Vermögen des Opfers schon anderweitig entzogen worden war, soll sich nach gängiger Meinung der Gerichte die Enteignung nur auf das persönliche Vermögen beziehen, das das Opfer zur Zeit des Urteils noch im Besitz hatte. Die Rehabilitierung erfaßt nach dieser – leider allgemein vertretenen – Meinung dann nur noch dieses Vermögen, also die wenigen Habseligkeiten, die nach der ersten großen Enteignungswelle der Jahre 1945 ff. den Opfern verblieben waren.

Um ein besonders krasses Beispiel zu nennen: Die Verurteilungen in den berüchtigten Waldheimer Prozessen, die durchgängig als Nebenstrafe den Einzug des gesamten Vermögens vorsahen, sind zwar ausdrücklich zu rehabilitieren, § 1 Abs. 2 StrRehaG. Durch die Rehabilitierung wird aber rückwirkend neben der Hauptstrafe (Todesstrafe oder Haft) nicht auch die Nebenstrafe der Einziehung des Firmenvermögens, der Grundstücke, der Guthaben, der Beteiligungen und des sonstigen Privatvermögens der Opfer aufgehoben, wenn dieses wesentliche Vermögen zuvor schon den Enteignungsgesetzen und –verordnungen der ostdeutschen Länder unterfiel. Die Rehabilitierung geht dann für diese Restitutionsansprüche ins Leere. Sie kann daher nur noch Sinn machen für Folgeansprüche der §§ 3 ff. StrRehaG (insbesondere Haftentschädigung, §§ 16 ff. StrRehaG).

Zum Zeitpunkt der (allgemeinen) Enteignungen auf sogenannter besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage ohne Strafurteil nun folgende Eckdaten:

- a) Die Enteignungen geschahen nicht schon aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124/1945. Aufgrund dieses Befehls wurde nur sequestriert, also beschlagnahmt, vgl. die als

- Anlage 1 -

beigefügte Entscheidung BGHZ 133,98. Auf die Entscheidung hatte ich schon im Rundschreiben vom 13.12.2012 unter 5. a) hingewiesen.

b) Die Enteignungen geschahen vielmehr aufgrund von speziellen Gesetzen und Verordnungen in den Ländern der Sowjetzone, nämlich:

In Sachsen aufgrund des „Gesetzes über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes“ vom 30.6.1946

In Brandenburg aufgrund der „Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5.8.1946

In Thüringen aufgrund des „Gesetzes betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjet-Militär-Administration an das Land Thüringen“ vom 24.7.1946

In Sachsen-Anhalt aufgrund der „Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen“ vom 30.7.1946

In Mecklenburg aufgrund des „Gesetzes Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Eigentums-kategorien) der faschistischen Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes“ vom 16.8.1946

In Ostberlin aufgrund des „Beschlusses des demokratischen Senats von Groß-Berlin über die Durchführung des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten“ vom 8.2.1949 – Liste 1 sowie aufgrund der „Bekanntmachung über weitere Einziehungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1949“, selbst datierend vom 14.11.1949 – Liste 3.

Die letzteren Enteignungen nach der Liste 3 geschahen zwar nach der Gründung der DDR am 7.10.1949, gelten aber nach einer Grundsatzentscheidung des BVerwG aus dem Jahre 1995 (BVerwG NJW 1995, 1303 = VIZ 995, 285) gleichwohl als Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage, weil die Voraussetzungen für diese Enteignungen schon vor dem 7.10.1949 geschaffen worden seien (zur Kritik dieser sophistischen, einseitig den Staatsfiskus

begünstigenden Entscheidung Fieberg – Reichenbach - Neuhaus, § 1 VermG, Rn. 189 ff. mit zahlreichen weiteren Verweisungen).

- c) Die Enteignungen geschahen nicht erst aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 (17.4.1948).

Das war auch dann nicht der Fall, wenn das Unternehmen im SMAD-Befehl Nr. 64 erstmalig auf die Liste kam. Vielmehr soll nach BGHZ 133,98 bei einer Nachenteignung die dem SMAD-Befehl Nr. 64/1948 vorausgehende Beschlußfassung der deutschen Wirtschaftskommission maßgebend gewesen sein. Entsprechende Beschlußfassungen datieren in der Regel von März 1948.

Grundlage für die Enteignung des vom Betriebsvermögen zu unterscheidenden „sonstigen Vermögens“, war nach BGHZ 133,98 erst die Richtlinie Nr. 1 zum SMAD-Befehl Nr. 64/1948 vom 25.4.1948. Das bedeutet: ein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung aus der Zeit zwischen 1946 und dem 25.4.1948 kann Restitutionsansprüche jedenfalls auf das private Vermögen auslösen, auch wenn die Betriebsenteignung schon im Jahre 1946 stattfand. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß das zu restituierende Privatvermögen nicht als Bestandteil des Betriebsvermögens bilanziert war.

Soweit das Enteignungsoffer vor den unterstrichenen Daten aufgrund eines Strafurteils bereits enteignet worden war, weist eine strafrechtliche Rehabilitierung den Weg zu einer Restitution respektive, wenn das Vermögen zwischenzeitlich verkauft wurde, zu am Verkehrswert orientierten Entschädigungsansprüchen (insbesondere nach § 16 InVorG). Dies deshalb, weil die spätere „Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage“ ins Leere ging, weil schon durch das Strafurteil enteignet war, die Enteignung aufgrund des Strafurteils aber mit der Rehabilitierung aufgehoben ist.

2. strafrechtliche Rehabilitierung aufgrund von Urteilen sowjetischer Militärgerichte („SMT-Urteile“)

Die für Restitutionsansprüche bedeutendste Gruppe von rehabilitierungsfähigen Urteilen aus der Zeit der SBZ, die regelmäßig als Nebenstrafe die Einziehung des gesamten Vermögens verfügten, sind die Urteile sowjetischer Militärtribunale („SMT-Urteile“). In den 90er Jahren hat es eine Reihe spektakulärer Fälle gegeben, in denen die strafrechtliche Rehabilitierung, überwiegend nach Einschaltung der (Verwaltungs-) Gerichte, zu Restitutionsen und damit im Wesentlichen zur Wiedereinsetzung in die früheren Rechte führte. Auch zugunsten eines ehemaligen Vorstandsmitglieds der IOB wurde, in letzter Instanz durch das BVerwG, in diesem Sinne positiv entschieden. Auf die einschlägigen Berichte in Rundschreiben der IOB (Fall Karin Rohde) darf ich verweisen.

Die strafrechtlichen Rehabilitierungen sowjetischer SMT-Verurteilungen (und die darauf fußenden Restitutionsen) waren dem BMF, den ostdeutschen Ländern sowie dem Gros der ostdeutschen Bundestagsabgeordneten von Anfang an ein Dorn im Auge. Anderes gilt für das BMJ, das diese Möglichkeit, zu einer Restitution zu kommen, ausdrücklich begrüßte (Man erinnere sich an den Namen Reichenbach). Über die Kontroverse der beiden Bundesministerien berichtete Klaus Peter Krause in der FAZ vom 15.10.1996. Dieser Artikel war schon Anhang des IOB-Rundschreibens vom 23.12.1996; ich füge ihn nochmals als

- Anlage 2 -

bei.

Ab 1997 änderte sich die anfangs großzügige Rehabilitierungspraxis der russischen Behörden. Außerdem gingen diese dazu über, bei einer Rehabilitierung deutscher Verurteilter ihrer Entscheidung folgenden Nachsatz anzufügen:

„Anmerkung: Die Entscheidung über die Rehabilitierung kann nicht als Grundlage für nicht im Einklang mit den geltenden ge-

setzunglichen Bestimmungen und internationalen Verpflichtungen stehende Vermögensansprüche deutscher Staatsangehöriger dienen“.

Dieser Nachsatz trägt zweifellos deutsche Handschrift und zielt auf die „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage“ ab. Wie die deutschen Initiatoren dieses Nachsatzes ihn verstanden haben wollten, geht aus der kleinen Anfrage des (ostdeutschen SPD-) Abgeordneten Schwanzitz hervor, die ich Ihnen als

- Anlage 3 -

beifüge (Sie war schon Anhang des IOB-Rundschreibens vom 11.9.1998). Aus den Antworten des Staatsministers im Auswärtigen Amt Helmut Schäfer (FDP) ist zu entnehmen, daß die Bundesregierung, anders als Herr Schwanzitz wohl hoffte, dem Nachsatz für die Rehabilitierungen keine Bedeutung im Sinne einer Beendigung der Restititionen beimaß. Das BMF hatte sich im Kabinett gegenüber dem BMJ offenbar nicht durchsetzen können. Auch in der Folgezeit scheint der Nachsatz offenbar keine Bedeutung erlangt zu haben, abgesehen vielleicht davon, daß sich einige Begünstigte einer Rehabilitierung davon abhalten ließen, ihre Rechte weiter zu verfolgen.

Das dürfte das BMF – und andere, die an einer Zurückdrängung der Restititionen interessiert waren – wohl bewogen haben, sich auf die Einschränkung der russischen Rehabilitierungen selbst zu konzentrieren. Wie weit das nun geht, ist jüngst durch die – nur als ungeheuerlich zu bezeichnende – Behandlung des Falles eines IOB-Mitglieds bekannt geworden. Ich übersende Ihnen dazu der Einfachheit halber als

- Anlage 4 -

eine ad hoc-Mitteilung der IOB vom 13.8.2013, um deren Weiterverbreitung ich Sie herzlich bitten darf. Zugleich wiederhole ich meine Warnung vor der „Stiftung sächsische Gedenkstätten“, deren „Rehabilitierungspraxis“ in 2 Artikeln der FAZ vom 29.10.2009 (Anhang zum IOB-Rundschreiben vom Dezember 2009) in Unkenntnis von deren tatsächlicher Ausrichtung besonders gelobt worden war.

3. Rechtliche Möglichkeiten bei grundloser Verweigerung russischer Rehabilitierungen

Der dargestellte Fall wirft die Frage auf, wie man sich gegen eine grundlos verweigerte russische Rehabilitierung zur Wehr setzen kann.

- a) Nach einer – noch zu überprüfenden – Mitteilung der „Stiftung sächsische Gedenkstätten“ soll gegen eine die Rehabilitierung ablehnende Entscheidung nach russischem Recht eine Beschwerde zulässig sein.*
- b) Gibt es dieses Rechtsmittel nicht oder führt es nicht zum Erfolg, kommt, insbesondere in einem Fall wie dem in der Mitteilung vom 13.8.2013 dargestellten, sehr in Betracht ein Schadensersatz der öffentlichen Hand nach § 839 BGB.*

Für heute darf ich schließen. Ich denke, daß ich Ihnen trotz der Beschränkung auf das Thema „Strafrechtliche Rehabilitierung“ eine Menge an Informationen geboten habe.

Mit den besten Grüßen



*Dr. Rosenberger
Vorsitzender*

Durch den SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 ist ein enteignender Zugriff auf sequestriertes Vermögen nicht bewirkt worden.

Die in Sachsen nach dem 30. Juni 1946 vollzogene Aufnahme eines Betriebes in die Liste A der enteigneten Betriebe stellt einen »deutschrechtlichen« Enteignungszugriff dar, der auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruht, wenn und soweit diese Liste durch den SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 bestätigt worden ist.

BetrÜbG; EinigVtr Art. 41 Abs. 1, EinigVtr Anl. III; EinigVtrG.

III. Zivilsenat. UrT. vom 13. Juni 1996
i.S. K. (Kl.) w. P. GmbH i. L. (Bekl.).
III ZR 246/94.

I. Landgericht Chemnitz
II. Oberlandesgericht Dresden

Die Kläger sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Erben ihres am 6. Juli 1945 verstorbenen Vaters Georg K. Dieser war Eigentümer mehrerer Grundstücke in G. und R. Ein Teil dieser Grundstücke diente dem Betrieb eines Unternehmens des Erblassers, das als Holzstoff- und Pappenfabrik »K.« firmierte. Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wurde die Struktur dieses Unternehmens geändert. Betriebsgesellschaft wurde die vom Erblasser am 18. September 1931 gegründete Holzstoff- und Pappenfabrik »K.« GmbH, die fortan neben der KG bestand. Die als Fabrikgrundstücke dienenden Grundstücke verpachtete der Erblasser durch Vertrag vom 1. Oktober 1932 rückwirkend auf den 1. Januar 1932 an die GmbH.

Die Kläger sind am 30. Januar 1946 als Eigentümer in die Grundbücher eingetragen worden.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Unternehmen auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) vom 30. Oktober 1945 sequestriert.

Im Zuge der nachfolgenden Enteignung sequestrierter Vermögensgegenstände in Sachsen durch das Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30. Juni 1946 (nachfolgend: Enteignungsgesetz), dessen Art. 2 bestimmt:

»Die gewerblichen Betriebe, die durch dieses Gesetz zum Eigentum des Volkes erklärt werden und in einer besonderen Liste genannt sind, gehen aufgrund dieses Gesetzes in das Eigentum der Landesverwaltung Sachsen .. über«,

wurde die »K. KG« zwar in der Anlage zu diesem Gesetz erfaßt, jedoch nicht in der Liste A (»Liste A der Unternehmen, die aufgrund des Volksentscheides in das Eigentum des Volkes überführt werden sollen«), sondern lediglich im Vorspann unter laufender Nr. 9 unter der überschriftlichen Bestimmung: »Die nachstehend verzeichneten Unternehmen verbleiben unter Zwangsverwaltung und unter der Kontrolle der sowjetischen militärischen Administration, ohne hierdurch der Gesamtwirtschaft des Landes Sachsen verlorenzugehen«.

Mit dem Beschluß S 9/48 vom 31. März 1948 stellte die Deutsche Wirtschaftskommission fest:

»Getragen vom Willen der Bevölkerung und ihrer Parteien und Organisationen sind durch die Länder der sowjetischen Besatzungszone die Betriebe der Kriegs- und Naziverbrecher beschlagnahmt und in Volkseigentum überführt worden.«

Ferner »bittet die Deutsche Wirtschaftskommission die SMAD, die Enteignungen nach den von der Zentralen deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme gemäß den Beschlüssen der Regierungen der Länder vorgelegten Listen zu bestätigen«. In einer von der Deutschen Wirtschaftskommission der SMAD vorgelegten Liste ist die »K. KG« unter laufender Nr. 55/31 als zu enteignendes Objekt aufgeführt. Am 17. April 1948 erging der SMAD-Befehl Nr. 64 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in dessen Präambel ausgeführt ist:

»Durch den Volksentscheid in Sachsen sowie durch die dem Volkswillen entsprechenden Beschlüsse der Regierungen der übrigen Länder der sowjetischen Besatzungszone wurden Betriebe und sonstiger Besitz der Nazi- und Kriegsverbrecher, darunter auch aller großen Monopolvereinigungen, enteignet und in die Hände des deutschen Volkes übergeführt.«

Ziffer 1 lautet:

»Die von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen der Betriebe der Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverbrecher, die gemäß den Beschlüssen der Landesregierungen aufgrund der von den Kommissionen des Blocks der demokratischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen in der sowjetischen Besatzungszone gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes überführt wurden, werden bestätigt.«

Mit Bescheid vom 25. Juni 1948 bestätigte die Landesregierung Sachsen, daß die Firma »K. KG« in der durch den Befehl Nr. 64 der SMAD bestätigten A-Liste unter laufender Nr. 55/31 aufgeführt ist und als volkseigen gilt. Dies teilte die Landesregierung Sachsen mit Bescheid vom 1. Juli 1948 der KG mit. Mit Urkunde vom 2. Juli 1948 stellte die Landesregierung Sachsen fest, welcher Grundbesitz der Kläger »zu dem aufgrund des Befehls 124 der SMAD vom 30.10.1945 und des Beschlusses des Gesamtkabinetts vom 3.3.1948 zum Volkseigentumsübergang befällenen Vermögen« der KG »nach den Richtlinien I Abs. 2 zu Befehl 64 der SMAD« gehört.

Am 27. Juli 1948 wurde die Eintragung der Kläger in den Grundbüchern gelöscht. Zugleich wurde eingetragen, daß die Grundstücke aufgrund des Volksentscheids vom 30. Juni 1946 Eigentum des Volkes geworden seien. Am 22. November 1948 wurde die VVB Pappe H./Sachsen als Rechtsträger in die Grundbücher eingetragen, später der VEB Vereinigte Pappen und Kartonagen G., aus dem die Beklagte hervorgegangen ist, die ihrerseits am 18. April 1991 als Eigentümerin in die Grundbücher eingetragen wurde.

Am 20. August 1990 beantragten die Kläger die Rückübertragung der Gesellschaften, der von ihnen ererbten Grundstücke sowie weiterer Vermögensgegenstände. Durch notari-

len Kaufvertrag vom 30. Januar 1991 kauften die Kläger die Betriebsgrundstücke sowie weitere Grundstücke zum Preis von insgesamt 1,695 Millionen DM. Mit Bescheid vom 11. November 1991 lehnte das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die Rückübertragung der KG auf die Kläger ab, weil die Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruht habe. Diesen Bescheid haben die Kläger mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten, über die bisher nicht entschieden ist. Mit der Behauptung, eine Enteignung der Gesellschaften und der Grundstücke habe niemals stattgefunden, so daß sie bei Vertragsschluß Eigentümer der gekauften Grundstücke gewesen seien, fochten die Kläger am 30. März 1992 ihre Willenserklärungen im notariellen Kaufvertrag vom 30. Januar 1991 wegen Irrtums an.

Mit der Klage haben die Kläger u.a. die Feststellung der Nichtigkeit des notariellen Kaufvertrages begehrt. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Auch die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I.

Das Berufungsgericht erachtet die Feststellungsklage für unbegründet. Der notarielle Kaufvertrag vom 30. Januar 1991 sei weder aufgrund der Anfechtungserklärung der Kläger vom 30. März 1992 noch wegen anfänglicher Unmöglichkeit der Leistung gemäß § 306 BGB nichtig. Denn die Kläger seien dadurch wirksam enteignet worden, daß die Sowjetische Militäradministration die Liste A, in welche der Betrieb unter Nr. 55/31 von der Deutschen Wirtschaftskommission aufgenommen worden sei, mit dem Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 bestätigt habe. Dies gelte auch hinsichtlich des Eigentums an den betriebsbezogenen Pachtgrundstücken, welche Gegenstand des notariellen Kaufvertrages seien.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

II.

Rechtlich einwandfrei hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Feststellungsklage Erfolg haben muß, wenn der notarielle Kaufvertrag vom 30. Januar 1991 gemäß § 306 BGB nichtig ist, weil er auf eine anfängliche, objektiv und dauernd unmögliche Leistung gerichtet ist. Darunter hat es ersichtlich auch den Fall einer von Rechts wegen anfänglich bestehenden Unmöglichkeit subsumiert, der vorliegt, wenn der Vertrag auf die Verschaffung des Eigentums an einer dem Käufer bereits gehörenden Sache gerichtet ist. Dem ist beizupflichten (vgl. RG Gruchot 48, 880; Wolf in Soergel, BGB 12. Aufl. § 306 Rn. 9). Der in RG JW 1924, 1360 behandelte Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Denn die Kläger hatten bereits vor Vertragsschluß in dem Glauben, ihr Eigentum durch Enteignung verloren zu haben, am 20. August 1990 die Rückübertragung der enteigneten Gegenstände beantragt.

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis auch darin zu folgen, daß die Kläger ihr Eigentum an den vertragsgegenständlichen Grundstücken im Wege der Enteignung verloren hatten, so daß der notarielle Kaufvertrag vom 30. Januar 1991 nicht auf eine anfänglich unmögliche Leistung gerichtet war. Die in Rede stehende Enteignung wurde zwar nicht durch das sächsische Enteignungsgesetz von 1946 und auch nicht durch den SMAD-Befehl Nr. 64 als solchen bewirkt; sie ist jedoch in der nachträglichen Aufnahme der KG in die Liste A zu sehen.

1. Der Senat ist an der Beurteilung der Frage, ob die in Rede stehenden Grundstücke der Klägerin enteignet worden sind, nicht dadurch gehindert, daß die Parteien des Rechtsstreits in den Vorinstanzen diese Frage als unstreitig bezeichnet hatten und das Berufungsgericht demzufolge von einer »unstreitigen« Enteignung der Kommanditgesellschaft durch den Befehl Nr. 64 der SMAD ausgeht. Denn die Frage, ob eine Enteignung im Rechtsinne vorgelegen hat, ist jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden keine dem Geständnis zugängliche Tatfrage. Ob das Berufungsgericht diese Unterscheidung erkannt hat, kann jedoch dahingestellt bleiben, denn es hat

jedenfalls auch die Frage, ob eine Enteignung im Rechtssinne vorgelegen hat, geprüft und im Ergebnis zutreffend bejaht.

2. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Kläger nicht schon durch das unter dem Regime der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland im damaligen Bundesland Sachsen geltende »Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes« vom 30. Juni 1946 (abgedruckt in: Rechtsnandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Bd. IV, Dok. I 51), das durch Volksentscheid vom 30. Juni 1946 angenommen worden war, enteignet worden sind. Nach diesem Gesetz erfolgte der enteignende Zugriff durch das Gesetz selbst, nicht durch weitere administrative Zugriffsakte aufgrund des Gesetzes. Das ergibt sich aus Art. 1 des Gesetzes, nach welchem Vermögensgegenstände »als enteignet erklärt« werden. Auch Art. 2 bewirkt die Enteignung gewerblicher Betriebe unmittelbar, indem er bestimmt, daß gewerbliche Betriebe, »die durch dieses Gesetz zum Eigentum des Volkes erklärt werden und in einer besonderen Liste genannt sind, .. aufgrund dieses Gesetzes in das Eigentum der Landesverwaltung Sachsen ..« übergehen. Daraus folgt, daß die in der besonderen Liste zu diesem Gesetz genannten Betriebe unmittelbar kraft Gesetzes enteignet wurden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist weder eine Gesellschaft der Kläger noch ein anderer den Klägern damals gehörender Vermögensgegenstand in der maßgeblichen Liste A zu diesem Gesetz verzeichnet gewesen. Damit scheidet eine Enteignung durch das Gesetz vom 30. Juni 1946 aus.

3. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 30. März 1995 (III ZR 92/94) ausdrücklich offengelassen, wie zu entscheiden wäre, wenn eine Enteignung nicht unmittelbar durch das Enteignungsgesetz vom 30. Juni 1946 bewirkt ist, sondern erst nachträglich, also nach Durchführung des Volksentscheides zu dem Gesetz vom 30. Juni 1946. Der Senat beantwortet die seinerzeit offen gelassene Frage dahin, daß in Sachsen auch ein nach Durchführung des Enteignungsgesetzes erfolgter, der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnender enteignungsrechtlicher Zugriff deutscher Behörden eine heute nicht mehr

rückgängig zu machende Enteignung bewirken konnte. So verhält es sich hier.

a) Zu Recht beanstandet die Revision allerdings die Auffassung des Berufungsgerichts, die Enteignung des Unternehmens der Kläger unter der Bezeichnung »K. KG« sei durch die Bestätigung der Liste A, in welche der Betrieb unter Nr. 55/31 von der Deutschen Wirtschaftskommission aufgenommen worden war, durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland im Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 (Rechtshandbuch aaO, Dok. I 45) erfolgt. Durch den SMAD-Befehl Nr. 64 als solchen ist ein enteignender Zugriff auf sequestriertes Vermögen nicht bewirkt worden. Das ergibt sich schon aus dem klaren Wortsinn der Präambel dieses Befehls, die feststellt, daß »durch den Volksentscheid in Sachsen ... Betriebe ... enteignet ...« wurden und »die Deutsche Wirtschaftskommission« mitgeteilt habe, »daß das Eigentum ... wirklich sequestriert und in den Besitz des Volkes überführt worden ist«. Demgemäß lautet der Befehlsenteil des SMAD-Befehls Nr. 64 zu Ziffer 1 lediglich, daß »die von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen der Betriebe der Monopolisten und Kriegs- und Naziverbrecher, die gemäß den Beschlüssen der Länderregierungen aufgrund der von den Kommissionen des Blocks der demokratischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen in der sowjetischen Besatzungszone gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes überführt wurden, ... bestätigt« werden. Dieser Befehl hat damit die Rechtsqualität einer besatzungshoheitlichen Bestätigung vorgängig vollzogener Enteignungen, ohne selbst als enteignender Zugriff ausgelegt werden zu können.

b) Danach bleibt als enteignender Zugriff nur noch die nachträgliche - d.h. nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1946 bewirkte - Aufnahme der KG in die Liste A, die entweder auf einem - vom Berufungsgericht nicht festgestellten - Beschluß der damaligen Sächsischen Landesregierung beruht oder, wie das Berufungsgericht annimmt, durch die Deutsche Wirtschaftskommission vorgenommen worden ist. Dieser Aufnahmeanakt, der sich weder auf das Enteignungsgesetz vom

30. Juni 1946 zurückführen läßt noch - soweit ersichtlich - durch eine andere besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Maßnahme der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland auch nur dem Grunde nach ausdrücklich angeordnet war, weist - wie die Revision zutreffend geltend macht - nicht den nach rechtsstaatlichen Maßstäben für einen enteignenden Zugriff erforderlichen Grad an Bestimmtheit auf. Auch fehlt es - soweit ersichtlich - an einer Ermächtigung der Deutschen Wirtschaftskommission oder der Landesregierung Sachsen, den Kreis der durch das Gesetz vom 30. Juni 1946 grob bestimmten Enteignungsobjekte im Bundesland Sachsen zu ändern, insbesondere durch ein nachträgliches Ergänzen zu dem Enteignungsgesetz beigefügten Liste A auf andere, ursprünglich nicht erfaßte Betriebe zu erweitern oder gar eine neue, selbständige Liste zu enteignender Unternehmen aufzustellen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist hier jedenfalls davon auszugehen, daß die Deutsche Wirtschaftskommission mit dem Beschluß S 9/48 vom 31. März 1948 (Rechtshandbuch aaO Dok. I 45 a) die Liste, in die die KG unter Nr. 55/31 aufgenommen war, der SMAD vorgelegt hat und sich die in Ziffer 1 des SMAD-Befehls Nr. 64 enthaltene Bestätigung der SMAD auf eben diese Liste bezieht. Dafür spricht insbesondere auch, daß die Landesregierung Sachsen der KG die Bestätigung ihrer Enteignung durch den SMAD-Befehl Nr. 64 in zeitnaheem Zusammenhang mit Bescheid vom 1. Juli 1948 mitgeteilt hat.

Dabei mag die Präambel des SMAD-Befehls Nr. 64, in der nur von Enteignungen »durch den Volksentscheid in Sachsen« sowie durch entsprechende Beschlüsse »der übrigen Länder der sowjetischen Besatzungszone«, also gerade nicht von Beschlüssen der Landesregierung in Sachsen die Rede ist, dafür sprechen, daß im Lande Sachsen eine Befugnis deutscher Stellen zur nachträglichen Ergänzung der dem Enteignungsgesetz vom 30. Juni 1946 beigefügten Liste A nicht bestanden hat, die nachträgliche Aufnahme der KG in die von der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung vorgelegte Liste also als eine exzessive Maßnahme deutscher Stellen anzusehen wäre.

c) Hier ist jedoch durch die nachträglich vollzogene Aufnahme der KG in die Liste A der zu enteignenden Objekte in Verbindung mit deren späterer Bestätigung durch den SMAD-Befehl Nr. 64 eine Enteignung der Kläger eingetreten.

Dieses ist nämlich die Folge der durch Art. 143 Abs. 3 GG dem Prüfungsmaßstab des Art. 14 GG entzogenen Regelung des Einigungsvertragsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dessen Anlage III (BGBl 1990 II S. 1237 f.). Nach den hier regelten Eckwerten der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der deutschen Staaten vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen ist in Ziffer 1 bestimmt, daß die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen sind. Darunter fallen nicht nur die Enteignungen, die unmittelbar durch die sowjetische Besatzungsmacht eingeleitet worden sind, sondern auch Enteignungen im Zuge der Bodenreform. Als Enteignungen im Zuge der Bodenreform sollen auch noch spätere, auf die genannten Grundlagen entschädigungslos gestützte Enteignungen in der Zeit bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik einbezogen sein, und zwar selbst solche Enteignungsmaßnahmen, bei denen die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet worden sind, weil auch solche Enteignungsmaßnahmen letztlich auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruhen (vgl. BVerfGE 84, 90 [115]). Bestätigend und insoweit auch konkretisierend hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 18. April 1996 (1 BvR 1452/90, 1459/90, 2031/94; ZIP 1996, 886 ff.) insbesondere für Industrieenteignungen im Gefolge des SMAD-Befehls Nr. 124 und die Bestätigung darauf gestützter »deutscher Beschlüsse« durch den SMAD-Befehl Nr. 64 erkannt, daß diese auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruhen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien (BVerfG ZIP 1996, 886 [890 f.]). Danach bleibt maßgeblich allein die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme der Enteignung ungeachtet ihres rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügenden Inhalts noch in einem Zurechnungszusammenhang zur Besatzungs-

macht steht. Mit Bezug auf die Rechtswirklichkeit in der sowjetischen Besatzungszone entbehre, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, eine auf »deutschen Beschlüssen« beruhende Enteignungsmaßnahme etwa dann des maßgeblichen Zurechnungszusammenhanges zur Besatzungsmacht, wenn diese die Enteignung ihrer Art nach oder im Einzelfall ausdrücklich verboten habe (vgl. BVerfG ZIP 1996, 886 [891]).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist das Unternehmen der Kläger zwar nicht in die Liste zum Enteignungsgesetz vom 30. Juni 1946 aufgenommen gewesen, wohl aber von der Deutschen Wirtschaftskommission irgendwann danach und ausweislich des Beschlusses S 9/48 vom 31. März 1948 unter Bezugnahme auf Beschlüsse der Regierungen der Länder unter Nr. 55/31 in die Liste der enteigneten Betriebe aufgenommen worden. Damit liegt - zunächst hinsichtlich der Kommanditgesellschaft - in der nachträglichen Aufnahme in diese Liste A eine mit Enteignungswillen der Deutschen Wirtschaftskommission und der Sächsischen Landesregierung vorgenommene Maßnahme vor, die die vorgängige Sequestration der Kommanditgesellschaft durch den SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 im Wege der endgültigen Eigentumsentziehung beenden sollte.

Diese Maßnahme entbehrt nicht des Zurechnungszusammenhangs zur Besatzungsmacht. Denn ungeachtet des Umstandes, daß die Sowjetische Militäradministration abweichend vom Antrag der Deutschen Wirtschaftskommission nicht die Enteignungen als solche bestätigte, sondern im Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 lediglich die beigefügten Listen bestätigt hat, stellt auch diese Bestätigung den Zurechnungszusammenhang zwischen der Enteignungsscheidung der Deutschen Wirtschaftskommission und der Landesregierung und der sowjetischen Besatzungsmacht her. Die in Rede stehende Enteignung der Kläger durch die nachträgliche Aufnahme der KG in die Liste war somit durch die Bestätigung dieser Liste durch den SMAD-Befehl Nr. 64 positiv in den Willen der Besatzungsmacht aufgenommen; davon, daß diese Enteignung ihrer Art nach oder im

Einzelfall ausdrücklich verboten war, kann nicht die Rede sein.

4. Rechtlich beanstandungsfrei hat das Berufungsgericht ferner erkannt, daß auch mit der nachträglichen Aufnahme des Unternehmens unter der Bezeichnung »K. KG« in die Liste A nicht allein diese Gesellschaft im Rechtssinne, sondern das gesamte wirtschaftliche Unternehmen der Kläger ungeachtet der Mängel der gesellschaftsrechtlichen Beschreibung erfaßt sein sollte. Aus der Liste ergibt sich, daß deren Verfasser die wirtschaftliche Unternehmung bezeichnen wollte, nicht aber die der Rechtslage entsprechenden Eigentums- bzw. Gesellschaftsverhältnisse oder konkrete Vermögensgegenstände. Diese Auslegung entspricht ersichtlich der geringen und sprachlichen und rechtlichen Präzision der Anordnungen und Beschlüsse jener Zeit, wie sie auch in der gesamten Liste A zutage treten, ist sowie den besonderen historischen Gegebenheiten, in deren Kontext diese Maßnahmen ergangen sind, insbesondere ihrer politisch motivierten Zielrichtung. Demgemäß ist die Auslegung des Berufungsgerichts, daß mit der Aufnahme des Unternehmens unter der Bezeichnung »K. KG« in die Liste A sowohl diese Kommanditengesellschaft als auch die damals tätige Betriebsgesellschaft, die GmbH, erfaßt sein sollte, von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

5. Schließlich greift auch die Rüge der Revision, die vertragsgegenständlichen Grundstücke seien nicht mitenteignet worden, weil sie weder im Eigentum der KG noch der GmbH, sondern im Eigentum des Erblassers bzw. der Kläger gestanden hätten, nicht durch. Das Berufungsgericht hat dies zutreffend festgestellt und gewürdigt. Grundlage der Erstreckung der enteignenden Maßnahme auf die seit dem 1. Januar 1932 dem Betrieb der (mit-enteigneten GmbH dienenden Grundstücke war die Erste Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 1) vom 28. April 1948 der Deutschen Wirtschaftskommission (Rechtshandbuch aaO, Dok. I 45 a). Danach erstreckten sich die Enteignungen bei der Enteignung wirtschaftlicher Unternehmen gemäß deren Ziffer 2 nicht nur auf das bilanzierte Vermögen, sondern überhaupt auf das den betrieblichen Zwecken

dienende Vermögen, soweit nicht die Beschlüsse der Landeskommision ausdrücklich etwas anderes bestimmten. Auch insoweit, als diese Maßnahme über die Enteignung der wirtschaftlichen Unternehmung als solche hinausgeht, indem sie nicht nur das mit der Aufnahme in die Liste A enteignete Betriebsvermögen, sondern auch das Vermögen Dritter, das dem Betrieb der Unternehmen dient, erfaßt, liegt letztlich eine besatzungshoheitliche Maßnahme der Arrondierung der Enteignung vor, die von der Sowjetischen Militäradministration zwar nicht ausdrücklich bestätigt oder gar angeordnet, aber eben auch weder verboten noch mißbilligt worden ist, vielmehr dem Zweck der damaligen Enteignungen entsprach. Damit fehlt es auch insoweit nicht an einem Zusammenhangszusammenhang zur Ausübung der Besatzungshoheit durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland, so daß diese enteignende Maßnahme als besatzungshoheitlich und damit gemäß Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages der rechtlichen Würdigung am Maßstab rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen bleibt.



OVS-Aktuell

Russischer Vorbehalt gegenüber Vermögensansprüchen rehabilitierter Bodenreformopfer

Unter dem 10. 12. 1997 gab der Staatsminister Helmut Schäfer folgende Antworten auf Fragen des Abgeordneten Schwanitz:

Legt die Bundesregierung den in einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter in Moskau jüngst dargelegten russischen Rechtsstandpunkt, wonach eine dortige Rehabilitierung u.a. deutscher Opfer politisch motivierter sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen keinen Anspruch auf Rückgabe konfiszierten Vermögens oder finanziellen Ersatz dafür begründe, dahingehend aus, daß dies auch für Ansprüche in Deutschland nach dem Vermögensgesetz gilt, und hat die Bundesregierung die in dem fraglichen Gespräch des deutschen Botschafters von der russischen Seite angekündigte Note hierzu bereits erhalten?

Soweit es um vermögensrechtliche Folgen russischer Entscheidungen zur Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter oder Verfolgter geht, richten sich diese nach deutschem Recht. Eine russische Rehabilitierung eröffnet für deutsche Opfer lediglich den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 7 VermG. Die Vermögensämter haben in jedem Einzelfall die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 7 VermG sowie etwaiger Ausschlußtatbestände zu prüfen.

Dem deutschen Botschafter wurde keine Note zur russischen Auffassung angekündigt.

Trifft es zu, daß Rußland seit dem 10. 11. 1997 Rehabilitierungen nur noch unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt vornimmt, und stellen die seit diesem Datum ausgestellten „Bestätigungen der juristischen Rehabilitierung“ vollwertige Rehabilitierungsbescheide dar?

Dem deutschen Botschafter wurden am 26. 11. 1997 in Moskau Rehabilitierungsbescheinigungen überge-

ben, die erstmalig folgende Formulierung am Ende der Bescheinigung enthielten: „Anmerkung: Die Entscheidung über die Rehabilitierung kann nicht als Grundlage für nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Verpflichtungen stehende Vermögensansprüche deutscher Staatsangehöriger dienen.“ Eine erste Überprüfung dieser Bescheinigungen durch die Deutsche Botschaft in Moskau ergab keine Zweifel an der Wirksamkeit der Rehabilitierungsbescheinigungen.

Welche Auswirkung hat nach Auffassung der Bundesregierung der dargestellte russische Vorbehalt auf Ansprüche Rehabilitierter nach dem Vermögensgesetz, und wie wirkt sich dies auf vor dem 10. 11. 1997 von Rußland ausgesprochene Rehabilitierungsbescheide aus, auf die sich der Vorbehalt erstreckt?

Auf die Antwort zur ersten Frage wird verwiesen.

Welchen Bearbeitungsstand hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Einbeziehung der Opfer sowjetischer administrativer Verfolgungsmaßnahmen in das russische Rehabilitierungsgesetz, und soll dies mittels eines Erlasses des russischen Präsidenten oder mittels einer Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes erfolgen?

Nach Auskunft des Vorsitzenden der Rehabilitierungskommission beim Präsidenten der Russischen Föderation gegenüber dem deutschen Botschafter in Moskau wird eine Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes angestrebt. Ein Präsidialerlaß sei für die Einbeziehung der administrativ verfolgten Deutschen in das Rehabilitierungsverfahren nicht ausreichend.

Eine Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes ist bislang nicht erfolgt.

(BT-Drucks. 13/9518 v. 19. 12. 1997)

FAL

Dem Bundesfinanzministerium schwimmen immer mehr Felle davon

Es sieht erhoffte Verkaufserlöse für konfisziertes Vermögen zusammenschmelzen / Klaus Peter Krause berichtet

FRANKFURT, 14. Oktober. Das Bundesfinanzministerium sieht seine Felle davonschwimmen: die Vermögenswerte, die vor allem die deutschen Kommunisten in der einstigen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) den Eigentümern weggenommen haben und welche die jetzige Bundesregierung ihnen und ihren Erben nicht herausgeben, sondern zum Auffüllen der Bundeskasse verkaufen will. Das heutige Rußland rehabilitiert die damaligen Opfer in Tausenden von Fällen und gibt zugleich die damals konfiszierten Vermögenswerte zur Rückgabe frei. Damit setzt sich fort, was 1989 die zu jener Zeit noch bestehende Sowjetunion (UdSSR) bereits begonnen hatte. Ihre Rehabilitierungserlasse datieren vom 16. Januar 1989 und 13. August 1990. Der sowjetische Wille zur Rehabilitierung von Willkür-Opfern in ihrer Besatzungszeit hat sich auch in den sogenannten Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 niedergeschlagen. Die Rehabilitierung durch die Sowjetunion, vor allem auch die von außergerichtlichen Willkürentscheidungen, ist folglich Bestandteil des Vertragswerks vom September 1990 zur deutschen Wiedervereinigung.

Das alles bedeutet, daß sich die Bundesregierung nun erst recht nicht mehr auf den, wie von ihr behauptet, sowjetischen Willen berufen kann, eine Rückübertragung (Restitution) der 1945 bis 1949 konfiszierten Vermögenswerte sei völlig ausgeschlossen. Dies um so weniger, als es die von Boris Jelzin und Helmut Kohl unterzeichnete Erklärung vom 16. Dezember 1992 über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter gibt.

Nach offiziellen Angaben haben die einstige Sowjetunion, dann die heutige Russische Föderation seit Mai 1990 bereits in mehr als viertausend Fällen die damaligen Opfer rehabilitiert und zugleich verfügt, die Strafe der Vermögenseneinziehung aufzuheben. Die tatsächliche Zahl der Rehabilitationen wird sogar doppelt so hoch geschätzt und steigt weiter, denn alle Verbände der Opfer empfehlen ihren Mitgliedern schon seit zwei, drei Jahren, ihre Anträge auf Rehabilitation nicht über das Auswärtige Amt in Bonn zu stellen, sondern sich direkt an die zuständige Behörde in Moskau zu wenden.

Die Erläuterungen zur Rechtslage auf dem jüngsten Kongreß zur Regelung offener Vermögensfragen in Berlin (F.A.Z. vom 11. Oktober) haben die Opfer noch darin bestärkt, nicht hinzunehmen, daß die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensämter) und unteren Gerichte trotz der russischen Rehabilitation die Rückübertragung der Vermögenswerte beharrlich mit Verweis auf Paragraph 1, Absatz 8 a Vermögensgesetz verweigern, statt sie nach Paragraph 1, Absatz 7 des gleichen Gesetzes herauszugeben. Dabei heißt es in dem einschlägigen Kommentar

zu diesem Gesetz, diese Bestimmung (Absatz 7) finde Anwendung, „wenn heute eine SMAD-Enteignung von Justiz-Organen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion aufgehoben wird“. In seinem Urteil vom 18. April 1996 hat dies auch das Bundesverfassungsgericht als zulässig ausdrücklich hervorgehoben und bestätigt.

Das Bundesfinanzministerium ist über diese Entwicklung sehr beunruhigt; es sieht die erhofften Verkaufserlöse zusammenschmelzen und versucht daher, zusammen mit den ihm unterstellten Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen die Rückübertragungen an Rehabilitierte noch stärker als schon bisher zu verhindern. Ein Schreiben des Bundesamtes (Barov) an alle Landesämter (Larow), an das Bundesfinanz-

und Bundesjustizministerium sowie an Treuhandnachfolger hat an diesem Dienstag zu einem „Referententreffen“ eingeladen. Sein zusammengefaßter Inhalt: Angesichts der wachsenden Zahl eindeutiger russischer Rehabilitationen bestehe die Gefahr, daß diese zu einem wachsenden Strom würden und die bisherige Verweigerung der Restitution unterliefen. Daher seien Gegenmaßnahmen nötig und zu erörtern.

Aber das Bundesjustizministerium ist dem Vernehmen nach dabei, die Akteure des Finanzministeriums von diesen Maßnahmen abzuhalten. Seinen Standpunkt hat es klar formuliert: Mit ihm sei eine Auslegung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Vereinbarungen, die eine Rückübertragung verhinderten oder auch nur behinderten, nicht zu machen; jeden Versuchen solcher Art stelle es sich mit Bestimmtheit und Nachdruck entgegen.

Die Begründung für seine Haltung ist: Werde die Rehabilitierung durch Verweigern der Restitution hintertrieben, erschüttere dies die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung nachhaltig. Die Regierung habe stets betont, Sowjetunion und DDR hätten ihr den Ausschluß der Restitution als Vorbedingung für die Wiedervereinigung aufgezwungen. Wenn aber rehabilitiert sei, fehle es am Unrechtsvorwurf. Dann aber sei eine Auslegung, die die Rückübertragung ver- oder behindere, mit der Bedingung von DDR und Sowjetunion nicht begründbar. Sie laufe damit darauf hinaus daß allein der deutsche Staat die Wiedergutmachung des damaligen Unrechts verweigere. In dieser Rolle steckt er allerdings durch die erwiesenermaßen falsche Behauptung von der Bedingung ohnehin.

ANZEIGE

Machen Sie Vancouver zu Ihrem Sprungbrett

7 Tage in Kanadas Shopping Boomtown, ideal z. B. als Ausgangspunkt für Verlängerungswochen zum „Ski total“ in den Rockies. Inkl. Lufthansa Flug,

ab DM 1.390,-
pro Person im DZ

Hotline:
01 80 / 5 22 11 31

GeBeCo
Die Kunst des Reisens

Member of
Lufthansa Partner Tours

Freie Entlassungsentscheidung

KASSEL, 14. Oktober (AFP). Wenn für eine betriebsbedingte Kündigung mehrere Arbeitnehmer als Entlassungskandidaten in Frage kommen, die sozial gleich schutzwürdig sind, darf der Arbeitgeber entscheiden, wen er entläßt. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden (Aktenzeichen 8 AZR 677/94). Das Urteil des Gerichts in Kassel betrifft nicht in erster Linie die Sozialauswahl, sondern die Behauptung, sie sei nicht korrekt vorgenommen, nämlich nicht gebührend begründet worden. Mit dieser Behauptung scheiterte eine Lehrerin vor dem obersten Arbeitsgericht. Da sie angesichts Lebensalter und Ehestand weniger schutzwürdig war als vergleichbare Kollegen, war ihr die Kündigung ausgesprochen worden. Dagegen hatte sie sich mit der Begründung gewandt, nach Lebensalter und Ehestand hätte man auch andere Kollegen entlassen können. Diesen Einwand hat das Gericht zurückgewiesen.

Hohe Netzverluste im Osten

FRANKFURT, 14. Oktober (Reuters) Die Übertragungsverluste beim Stromtransport sind in Ostdeutschland wegen der zum Teil veralteten Leitungen 1995 deutlich höher gewesen als in Westdeutschland. Der Anteil der Netzverlust am Stromverbrauch habe in den neuen Ländern 9 Prozent betragen, teilte die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) am Montag in Frankfurt mit. In den alten Ländern seien die Verluste gegenüber 1994 auf 4,7 (4,4) Prozent gestiegen. Insgesamt hätten 24,3 Milliarden Kilowattstunden des in die deutschen Netze eingespeisten Stroms die Verbräuche nicht erreicht. Die VDEW ergänzte, in Ostdeutschland sei das generell verlustärmeren Mittel- und Hochspannungsnetz noch nicht so gut ausgebaut wie im Westen. In den alten Ländern liege die Höhe der Transportverluste bereits nahe an der Grenze der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Strafrechtliche Rehabilitierung. Wichtig!!

Aus aktuellem Anlaß muß der Vorstand der IOB davor warnen, bei Anträgen auf strafrechtliche Rehabilitierung nach Verurteilungen durch sowjetische Militärgerichte den Weg über die Dresdener „Stiftung sächsische Gedenkstätten“ oder sonstige staatliche Stellen, insbesondere auch des AA zu gehen. Ratsam ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts vor Ort für die Einreichung des Antrags auf strafrechtliche Rehabilitierung unter gleichzeitiger Einsichtnahme in die russischen Akten. Auch sollte tunlichst davon abgesehen werden, das zuständige LAROV oder sonst eine staatliche Stelle von dem Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu unterrichten.

Dem Vorstand der IOB liegt der Fall eines Mitglieds vor, der, wenn er nicht im Wesentlichen schriftlich dokumentiert wäre, im wahrsten Sinne des Wortes unglaublich ist.

Der Urgroßvater dieses Mitglieds, Miteigentümer mehrerer Fabriken, war Anfang des Jahres 1946 nach Art. 58-2 des Gesetzbuches der RSFSR verurteilt worden. Art. 58-2 des Gesetzbuches der RSFSR sah Sanktionen für folgende Delikte vor:

- Bewaffneter Aufstand
- Eindringen von bewaffneten Banden in das Sowjetgebiet in gegenrevolutionärer Absicht
- Ergreifen der zentralen oder örtlichen Gewalt in der gleichen oder insbesondere der Absicht, von der Union der SSR und/oder einzelner Unionsrepubliken einen ihrer Gebietsteile gewaltsam abzutrennen oder die von der SSR mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge aufzuheben.

Der Urgroßvater war zu 10 Jahren Haft unter Einziehung des (gesamten) Vermögens verurteilt worden. Er verstarb 1947 in der Haft, angeblich an Typhus.

Da er der Vergehen oder Verbrechen nach Art. 58-2 nicht schuldig war, muß er rehabilitiert werden. Weil die Verurteilung vor der für die allgemeinen Enteignungen auf sogenannter besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage maßgebenden Gesetzgebung in dem betreffenden Land der SBZ lag (zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunkts für die jeweilige „Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw.

besatzungshoheitlicher Grundlage“ BGHZ 133,98, dazu IOB-Rundschreiben vom 12.12.2012) würde eine strafrechtliche Rehabilitierung bedeuten, daß das IOB-Mitglied einen vollen Restitutionsanspruch hätte: Mit der Rehabilitierung wäre die Enteignung aufgehoben. Eine spätere, wiederholte Enteignung auf sog. besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage ohne strafrechtliche Verurteilung kann daran nichts ändern, weil diese spätere Enteignung ins Leere ging: Eine Person, die bereits (vollständig) enteignet war, kann nicht mehr erneut enteignet werden. Salopp ausgedrückt: Einem nackten Mann kann man nicht (mehr) in die Tasche greifen. Entsprechend haben deutsche Verwaltungsgerichte auch in vergleichbaren Fällen entschieden.

Allgemein wegen der Wiedergutmachungsansprüche nach seinem Urgroßvater, die bisher noch nicht bearbeitet waren, suchte unser Mitglied Mitte 2012 das zuständige LAROV zusammen mit 2 Verwandten auf. Dabei kam die Rede auf eine mögliche strafrechtliche Rehabilitierung. Im Rahmen der Erörterung brüllte die zuständige Sachbearbeiterin unser Mitglied an und erklärte sinngemäß, der Urgroßvater sei ein „Imperialist“ gewesen und hätte außerdem wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt werden müssen, weil er Zwangsarbeiter beschäftigt habe. Sie habe schon dafür gesorgt, daß es zu keiner strafrechtlichen Rehabilitierung komme. Sie kenne dafür Mittel und Wege.

Unser Mitglied stellte darauf selbst über die „Stiftung sächsische Gedenkstätten“ einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung bei der dafür zuständigen Staatsanwaltschaft der russischen Föderation. Dieser Antrag ist bis heute nicht bearbeitet. Anstelle eines Bescheids zu diesem Antrag wurde ihm – informell – von der „Stiftung Sächsische Gedenkstätten“ eine Entscheidung eines russischen Militärgerichts von Anfang 2013 übermittelt, wonach auf Antrag der deutschen Bürgerin ... (es folgt der Name der Sachbearbeiterin des LAROV) und der russischen Staatsanwaltschaft die Rehabilitierung ausgeschlossen sei. Der Urgroßvater habe sich zwar nicht nach Art. 58-2 des Strafgesetzbuchs der RSFSR strafbar gemacht, sei aber wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zutreffend verurteilt worden. Er habe Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter schlecht behandelt. Worin die schlechte Behandlung bestanden haben soll, wieso dies (nach russischen Maßstäben) ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sei und warum dies die Verurteilung (und vollständige Enteignung) des Urgroßvaters

gerechtfertigt haben soll, wird nicht erörtert. Erörtert wird auch nicht die Glaubhaftigkeit der Denunziationen von 5 deutschen Personen, die in der Entscheidung zwar genannt werden und auf die die Entscheidung gestützt wird, deren Erklärungen und Aussagen aber nicht einmal ansatzweise inhaltlich dargestellt werden.

Eine nachträgliche Verurteilung wegen Verbrechens/Vergehens gegen die Menschlichkeit nach 67 Jahren dürfte nach den Gesetzen der Russischen Föderation nicht vorgesehen sein. Sie wäre auch längst verjährt. Zudem gibt es für eine derartige Verurteilung keinerlei ausreichende Beweise. Soweit der Beschluss des Rehabilitierungsgerichts auf Zeugenaussagen aus den Jahren 1945/46 verweist, kann diesen Zeugenaussagen schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sie nur in schriftlicher Form vorliegen.

Außerdem ist zu beachten, daß diese (schriftlichen) Aussagen nicht aktuell sind und wegen der besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit äußerst kritisch zu werten sind. Die Nachkriegszeit nach dem Einmarsch der sowjetischen Armee war geprägt von einem allgemeinen Denunziantentum. Insbesondere Leute, die meinten, unter den bürgerlichen Verhältnissen Deutschlands zu kurz gekommen zu sein, betrieben nach dem Zusammenbruch Deutschlands die Entmachtung der bisherigen bürgerlichen Führungsschichten mit dem Ziel, sich an deren Stelle zu setzen. Die kommunistische Umwälzung unter der Hoheit der sowjetischen Besatzungsarmee bot ihnen dazu die Gelegenheit. Die Denunziationen waren das Mittel, um die bisherige politische und wirtschaftliche Führungsschicht strafrechtlicher Verfolgung auszuliefern und auf diese Weise aus ihren Positionen zu entfernen.

Abgesehen von der grundsätzlich gebotenen Skepsis gegenüber Denunziationen der Jahre 1945/46: Die vom Beschluss des Rehabilitierungsgerichts in Bezug genommenen Zeugenaussagen werden obendrein durch eine beeindruckende Anzahl von Zeugenaussagen widerlegt, die sich ebenfalls bei den offenbar vom Beschluss herangezogenen deutschen Akten befinden. Diese Zeugenaussagen werden im Beschluss mit keiner Silbe erwähnt.

Unser Mitglied verlangte nach Erhalt des Beschlusses des russischen „Rehabilitierungsgerichts“ von der „Stiftung sächsische Gedenkstätten“ die Übermittlung des im Beschluß erwähnten Antrags der Bürgerin ... Die „Stiftung sächsische Gedenkstätten“ antwortete darauf, der Antrag sei

bei ihr vorhanden, da auch der Antrag der Bürgerin... über sie gelaufen sei. „Aus betriebsinternen Gründen“ verweigerte sie jedoch die Herausgabe.

Außerdem teilte sie mit, daß nach russischen Recht nicht nur der durch die strafrechtliche Verurteilung Betroffene bzw. seine Erben berechtigt seien, einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen, sondern überhaupt jeder Bürger (man muß wohl ergänzen: gleich welchen Landes). Das dürfte kaum stimmen (wird aber vorsichtshalber im Auftrag unseres Mitglieds noch überprüft).

1. Eine nachträgliche Abänderung des Urteils aus dem Jahre 1946
2. mit nachträglicher Verurteilung
3. auf Antrag einer Mitarbeiterin eines LAROV
4. und ohne Beteiligung des Betroffenen bzw. seiner Erben
5. und ohne ein Verfahren, in dem das Für und Wider der Gründe einer Verurteilung auch nur erörtert wird,

ist völlig jenseits jeder Rechtsstaatlichkeit. In Rußland, in dem ein Michail Chodorkowski alle sieben Jahre aufs Neue verurteilt wird, bis er vielleicht als alter Mann aus dem Gefängnis kommt, ist so etwas, wie der vorliegende Fall zeigt, offenbar trotzdem möglich.

Völlig unglaublich ist allerdings, daß eine deutsche Behörde – wahrscheinlich auf Druck oder Veranlassung von höchster Stelle – die pubertäre Rechtsstaatlichkeit Rußlands mißbraucht, um gesetzlich garantierte Rechte ihrer Bürger auszuhebeln.

Der Vorgang legt den Verdacht nahe, daß es sich um keinen Einzelfall handelt. Nachdem die russischen Behörden Anfang der 90er Jahre mit Rehabilitierungen von SMT-Verurteilungen relativ großzügig waren (Man erinnere sich an den Namen Kopalín), hatte die Bundesregierung dem einen Riegel vorgeschoben. Angesichts des vorliegenden Falls geht das offenbar so weit, daß auf Veranlassung der Bundesregierung russische Rehabilitierungen regelrecht hintertrieben werden.

Köln, am 13.8.2013
gez. Dr. Rosenberger
IOB-Vorsitzender

Tausende Deutsche in Russland rehabilitiert FAZ 29.10.09

Militärstaatsanwaltschaft hebt Urteile aus den Jahren nach 1945 auf / Entschädigungen?

Mü. FRANKFURT, 28. Oktober. Mehrere tausend Deutsche, die von sowjetischen Militärgerichten nach dem Zweiten Weltkrieg aus politischen Gründen verurteilt worden sind, sind rehabilitiert worden. Das hat die Dokumentationsstelle der „Stiftung Sächsische Gedenkstätten“ in Dresden dieser Zeitung mitgeteilt. Mitte November sollen die Namen von 10 091 Personen, deren Urteile in den vergangenen Jahren durch die Moskauer Militärstaatsanwaltschaft überprüft wurden, auf der Internetseite www.dokst.de veröffentlicht werden. Mehr als 90 Prozent der Antragsteller seien mit ihrem Rehabilitierungsbegehren erfolgreich gewesen, sagte der Leiter der Stiftung, Klaus-Dieter Müller, dieser Zeitung. Insgesamt wurden in

der Zeit zwischen Frühjahr 1945 und Ende 1953 in der Sowjetischen Besatzungszone und dann in der DDR etwa 35 000 Zivilisten von sowjetischen Militärgerichten jedweder Art verurteilt. Seit 1991 ist in Russland ein Gesetz in Kraft, das jedem die Möglichkeit eröffnet, für Opfer politischer Repressionen einen Rehabilitierungsantrag zu stellen.

Die Stiftung in Dresden beginnt nun mit der Suche nach Betroffenen oder lebenden Familienmitgliedern der zu Unrecht verurteilten Deutschen, die von der Rehabilitierung noch nichts wissen. Die Militärgerichte urteilten damals die Angeklagten oft in Gruppen ab; hat nur ein Betroffener aus einer Gruppe einen Rehabilitierungsantrag gestellt, wurde auch nur

dieser benachrichtigt. Russland hatte die Namen aller Rehabilitierten zunächst an das Auswärtige Amt weitergeleitet; Anfang Juni 2008 hat dann die Stiftung in Dresden die Aufgabe übernommen, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rehabilitierungen zu regeln. In etwa 15 000 Fällen ist ihr das Ergebnis der russischen Verfahren noch nicht bekannt.

Womöglich können die russischen Rehabilitierungen sogar Grundlage für eine Rückgabe von Eigentum oder eine Entschädigung für enteigneten Immobilienbesitz sein. Das gilt etwa dann, wenn der Rehabilitierte neben der Verurteilung zu einer Haftstrafe oder oder zur Todesstrafe auch zur Einziehung seines Vermögens verurteilt worden ist. (Siehe Seite 4.)